

Satzung für die Musikschule Gerstetten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Mai 1995 folgende Neufassung der Satzung für die Musikschule der Gemeinde Gerstetten, zuletzt geändert am 28.06.2005, beschlossen.

§ 1 Träger

Die Musikschule ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Gemeinde Gerstetten. Sie trägt den Namen "Musikschule Gerstetten".

§ 2 Aufgabe und Zweck

1. Die Musikschule soll die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressenten jeden Alters erschließen, fördern und ausbilden. Dieser Aufgabe dienen sowohl die Musikalische Früherziehung und die Grundausbildung für Kinder, als auch die Klassen des Hauptfachunterrichts und die Ensembles und Orchester für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Die Musikschule soll durch geeignete Veranstaltungen das Kulturleben der Gemeinde Gerstetten bereichern.
2. Der Schulbesuch sowie der Ablauf der Ausbildung sind in der Schulordnung für die Musikschule der Gemeinde Gerstetten in ihrer jeweils gültigen Fassungen geregelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Musikschule wird als gemeinnützige Einrichtung der Gemeinde Gerstetten geführt und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Schule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung der Musikschule fällt das Vermögen an die Gemeinde Gerstetten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Lehrkräfte

Die Lehrkräfte der Musikschule sind hauptberuflich, nebenberuflich, nebenamtlich oder freiberuflich tätig. Sie müssen die durch die Richtlinien der Vereinigung kommunaler Arbeitsverbände (VKA) bzw. des Kultusministeriums geforderten Qualifikationen aufweisen.

§ 5 Instrumente

Die Schüler benutzen in der Regel ihre eigenen Musikinstrumente.

§ 6 Entgelte

Für die Teilnahme am Unterricht werden privatrechtliche Entgelte nach der jeweils gültigen Fassung der Entgeltordnung für die Musikschule Gerstetten erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung der Musikschule Gerstetten vom 9.4.81/28.8.81 außer Kraft.

Gerstetten, den 28.06.2005
gez. Polaschek
Bürgermeister

Anmerkung:

Die letzte Satzungsänderung des § 6 vom 28.06.2005 tritt am 01.10.2005 in Kraft.